

Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Vorhaben auf Ackerland

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat schlagbezogene Aufzeichnungen für die geförderten Ackerflächen zu führen und für Kontrollen, Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der ackerbaulichen, pflanzenbaulichen Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen“ zur Richtlinie festgelegt.
- Auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Winter-Getreide oder Winter-Raps sind zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Winter-Getreide), oder Felderchenfenster anzulegen (ausgenommen sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche in Sachsen von weniger als 80 ha sowie anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus).
- Förderung auf Ackerflächen im gesamten Freistaat Sachsen mit Ausnahme des Vorhabens AL4

<p>AL.1 Grünstreifen auf Ackerland</p> <p>(313 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums - Bestandeslücken sind mit Nachsaat zu schließen - Mindestbreite des Schrages 6 m - Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL.2 Streifensaart / Direktsaat</p> <p>(80 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Direktsaat oder der Streifenbearbeitung - jährliche Rotation des Schrages möglich - für das Vorhaben sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL.5a Selbstbegrünte einjährige Brache</p> <p>(747 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02. - Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. - jährliche Rotation des Schrages möglich - für das Vorhaben sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich - Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL.5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache</p> <p>(607 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02. bis 15.09. - Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum - Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.09. bis 15.02. möglich. d. h. nach einem Jahr ohne Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten - Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL.5c Mehrjährige Blühflächen</p> <p>(835 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgabe - Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der der Naturschutzfachbehörde - Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09., unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt möglich - Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL.5d Einjährige Blühflächen</p> <p>(831 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Nachweis von mindestens sechs Arten anhand der vorgegebenen Referenzliste - jährliche Rotation des Schrages möglich - für das Vorhaben sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich - Bewirtschaftungspause bis 15.09. des Antragsjahres - Kein Einsatz von Dünger bis 15.09. des Antragsjahres - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM - Mindestschlaggröße 0,10 ha
<p>AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus</p> <p>(244 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Ackerfütterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung des Vorhabens auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL.4 Anbau von Zwischenfrüchten</p> <p>(78 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptkultur oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter sowie Beantragung des Vorhabens auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen - Ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses ab dem 16.02. des Folgejahres möglich - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres - Mindestschlaggröße 0,30 ha - Förderung nur außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete 	<p>AL.6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker</p> <p>(662 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbau von Getreide zur Körnerernte mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Schrages - Kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen, Hirse während des Verpflichtungszeitraums - Keine Untersaaten - Kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM - Keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL.6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur</p> <p>(581 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte oder Erbsen - jährliche Rotation des Schrages möglich - für das Vorhaben sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich - Kein Anbau von Mais oder Hirse - Keine Untersaaten - Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres - Keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL.7 Überwinternde Stoppel</p> <p>(100 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten - Kein Anbau von Mais oder Hirse - jährliche Rotation des Schrages möglich - für das Vorhaben sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich - Kein Einsatz von Dünger und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres - Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	

Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Vorhaben auf Grünland

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat schlagbezogene Aufzeichnungen für die geförderten Flächen zu führen und für Kontrollen, Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen“ zur Richtlinie festgelegt.
- keine Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden (z.B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen, nicht sachgerechte Beweidung)
- Förderung nur in spezifischer Förderkulisse

<p>GL.1 Artenreiches Grünland Ergebnisorientierte Honorierung</p> <p>Jährlicher Nachweis von</p> <p>a) mind. 4 Kennarten (176 EUR/ha)</p> <p>b) mind. 6 Kennarten (289 EUR/ha)</p> <p>c) mind. 8 Kennarten (361 EUR/ha)</p> <p>anhand der vorgegebenen Referenzliste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens einmal jährliche Nutzung nur durch Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und / oder Beweidung - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes <ul style="list-style-type: none"> a) 356 EUR/ha bei geringer Erschwernis b) 567 EUR/ha bei mittlerer Erschwernis c) 1.682 EUR/ha bei hoher Erschwernis d) 2.924 EUR/ha bei sehr hoher Erschwernis e) 4.932 EUR/ha bei extrem hoher Erschwernis • Mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes Abschluss der 1. Mahd einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31.07. <ul style="list-style-type: none"> f) 511 EUR/ha bei geringer Erschwernis g) 782 EUR/ha bei mittlerer Erschwernis h) 2.813 EUR/ha bei hoher Erschwernis <ul style="list-style-type: none"> - Kein Einsatz von N-Dünger - kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Beweidung, Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland (450 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. erstmals im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages; Ausnahmen von der zwei-jährigen Mahdverpflichtung nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Keine Beweidung - Kein Einsatz von N-Dünger - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM; Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL.4 Naturschutzgerechte Hütewaltung und Beweidung</p> <p>a) Naturschutzgerechte Hütewaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (342/413* EUR/ha)</p> <p>b) Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden (219/339* EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen auch als Mahd möglich - bei b) andere Tierarten nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz von N-Dünger - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM; Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße bei a) 0,10 ha und bei b) 0,30 ha <p>*der jeweils höhere Prämiensatz gilt für nicht DZ-fähige Flächen</p>
<p>GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr</p> <p>a) 1. Nutzung als Mahd ab 01.06. (330 EUR/ha)</p> <p>b) 1. Nutzung als Mahd ab 15.06. (331 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der 1. Nutzung einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. - Zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Nachbeweidung bis spätestens 31.10. - Kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM; Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. eine Nutzung pro Jahr</p> <p>c) 1. Nutzung als Mahd ab 15.07. (449 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der 1. Nutzung einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.10. - Kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM; Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL.5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Mähnutzungen pro Jahr Nutzungspause (359 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 10.06. - Bewirtschaftungspause ab 11.06. bis 31.08. - Die zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab 01.09. durchgeführt werden und ist bis zum 31.10. abzuschließen - Keine Beweidung - Kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz von PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM; Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL.5e Spezielle artenschutz-gerechte Grünlandnutzung Staffelmahd (57 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd in Abstand von mindestens zwei Wochen - Bei jeder Teilmahd sind zirka 50 % der Fläche zu mähen - Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung bis spätestens 15.06. - Durchführung der Staffelmahd jährlich auf mindestens einer Fläche, jährliche Rotation des Schlages möglich - Mindestschlaggröße 0,10 ha